

1. Alle Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der „Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Elmshorn“ in der jeweils gültigen Fassung und gem. DIN EN 752, 12056, 1610 und DIN 1986 - 100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ auszuführen.
2. Die Abführung von Niederschlagswasser hat in den vorhandenen Misch- bzw. Regenwasserkanal zu erfolgen. Falls ein solcher Kanal nicht vorhanden ist, kann die Beseitigung über ein Grabensystem und Einleitung in einen Vorflutgraben erfolgen. Vor Zuleitung in den Graben ist ein Sandfang zu setzen. Der Einlaufbereich ist zu umpflastern und böschungsgleich abzuschneiden.

Soll Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickern, ist die wasserrechtliche Zustimmung der unteren Wasserbehörde erforderlich. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Versickerung anzeige- und erlaubnisfrei sein. Vor Erteilung der Erlaubnis darf mit dem Bau einer Versickerungsanlage nicht begonnen werden.

Die Einführung von Schmutzwasser in Regenwasserleitungen ist untersagt; derartige Abwässer sind in die Schmutz- bzw. Mischwasserkanäle abzuleiten. Ebenfalls ist die Einleitung von Regenwasser in einen Schmutzwasserkanal unzulässig. Die Zuleitung von Wasser aus Drainagen und Ringleitungen in die städtischen Schmutz- und Mischwasserkanäle ist nicht statthaft. Die Genehmigung der Einleitung in Regenwasserkanäle und Gräben erteilt die Stadt Elmshorn. Die Genehmigung kann nur bei ausreichend dimensionierten Leitungen im öffentlichen Bereich erteilt werden. Für die Einleitung ist der Einbau eines Sandfanges erforderlich.

3. An der Grundstücksgrenze ist an jeder Anschlussleitung zur städtischen Kanalisation ein gesonderter Übergabeschacht anzuordnen. Der Kontrollschacht ist gem. DIN 1986 - 100 und DIN EN 476 herzustellen. Werden Betonschächte verwendet, müssen diese der DIN EN 1917, DIN 4034-1 und DIN 4034-101 entsprechen. Sollen Übergabeschächte von der Grundstücksgrenze wegen der örtlichen Verhältnisse und nach vorheriger Zustimmung der Stadt geringfügig zurückgesetzt werden, so sind die bis zur Grundstücksgrenze vorgestreckten Anschlusskanäle in gleichem Durchmesser und gleichem Material zu verlängern. Die Sohle ist mit offenem Durchlaufgerinne grundsätzlich in der Dimension der Grundstücksanchlussleitung (Abweichungen nur mit Zustimmung der Stadtentwässerung) und zum Gerinne hin mit mindestens 1 : 10 abfallenden Banketten auszuführen. Liegt der Schmutzwasserübergabeschacht weniger als 5 m von Gebäudeöffnungen (Fenster, Türen) entfernt und sind Geruchsbelästigungen zu erwarten, so kann der Schacht mit einer Schachtabdeckung ohne Lüftungsschlitze hergestellt werden. Schächte in Garagen und Carports sind tagwasserdicht abzudecken. Der Übergabeschacht ist bis Geländeoberkante hochzuführen. Die Einstiegsöffnung muss eine Lichtweite von mindestens 0,60 m Durchmesser haben. Sie ist mit einer DIN-gerechten Begu-Abdeckung bzw. Abdeckung nach EN 124 bzw. DIN 1229 so abzudecken, dass der Schacht im Bedarfsfalle jederzeit sichtbar und zugänglich ist.
4. Alle Grundstücksentwässerungsanlagen sind von einem zertifizierten oder nicht zertifizierten Fachbetrieb ausführen zu lassen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat Baubeginn und Fertigstellung mit den entsprechenden Vordrucken der Stadt anzuzeigen.

Wird die Grundstücksentwässerungsanlage von einem nicht zertifizierten Fachbetrieb erstellt, ist die Entwässerungsanlage bei offenem Graben durch die Baukontrolleurin oder den Baukontrolleur der Stadt abnehmen und die Dichtheitsprüfung von einem zertifizierten Fachbetrieb durchführen zu lassen. Spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung sind die Dichtheitsnachweise und ein Bestandsplan der Stadt vorzulegen.

Wird die Grundstücksentwässerungsanlage von einem zertifizierten Fachbetrieb erstellt, kann die Abnahme durch die Stadt entfallen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Arbeiten einen Bestandsplan sowie die Dichtheitsnachweise bei der Stadt vorlegt.

5. Inspektionsöffnungen sind mindestens mit einem Durchmesser von 40 cm und wasserdicht herzustellen. Sie sind notwendig bei Richtungsänderung, Gefälleänderung, Vereinigung von mehreren Kanälen, am Anfang und zusätzlich in sinnvollen Abständen.

Gegen den Rückstau der Abwässer aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede Anschlussnehmerin und jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

Alle Kanaleinläufe, die unmittelbar an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden sollen, müssen mit ihrer Oberkante mindestens in Höhe der Straßenkrone (Rückstaulinie) liegen. Kanaleinläufe, die tiefer als die Straßenkrone liegen, dürfen nur mittels Hebeanlage, deren Druckrohre bis über Straßenkrone geführt werden müssen, an die Abwasseranlage angeschlossen werden.

Bei Kanaleinläufen, bei denen eine Überflutung durch Rückstau nicht zu befürchten ist oder die nicht regelmäßig benutzt werden oder bei Kanaleinläufen von Waschküchen kann die Stadt Elmshorn im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Kanaleinläufe, Ausgüsse, Schächte usw., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung liegen, müssen mit doppelten, unabhängig voneinander wirkenden Absperrvorrichtungen gem. DIN 1997 versehen sein, von denen eine selbsttätig absperrt und die andere handbedienbar ist.

Auszug
aus der
Satzung
über die Abwasserbeseitigung
der Stadt Elmshorn
(Abwassersatzung)
vom 24.10.1991,
zuletzt geändert am 18.12.2013

§ 10
Art und Ausführung der Anschlüsse
an die Abwasseranlage

(1) . . .

(2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Lage des Übergabeschachtes bestimmt die Stadt; begründete Wünsche der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Für jede Anschlussleitung ist ein Übergabeschacht möglichst unmittelbar an der Grundstücksgrenze herzustellen. Die Übergabeschächte sind mit einer Lichtweite von mindestens 80 cm mit offenem Durchlaufgerinne auszuführen und bis Geländeoberkante hochzuführen. Die Anlagen sind gemäß den besonderen technischen Bestimmungen für die Ausführung von Grundstücksentwässerungsanlagen auszuführen.

(3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Entwässerungsleitungen und Einrichtungen einschließlich des Übergabeschachtes obliegen der Anschlussnehmerin oder dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und etwaigen besonderen Vorschriften der Stadt durchgeführt werden.

(4) - (6) . . .

(7) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Entwässerungsleitungen und Einrichtungen einschließlich des Übergabeschachtes verantwortlich. Sie oder er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Sie oder er hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Stadt aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldnerinnen und / oder Gesamtschuldner.

(8) Die Stadt kann jederzeit fordern, dass die Entwässerungsleitungen und Einrichtungen den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und etwaigen besonderen Vorschriften der Stadt entsprechen. Sie ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen. Über Ausnahmen entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach Anhörung des Ausschusses für kommunale Dienstleister.